

**Landesarbeitsgericht Schleswig-Holstein**

**Aktenzeichen: 6 Ta 47/17**

1 Ca 1574 c/16 ArbG Elmshorn



**Beschluss**

**Im Beschwerdeverfahren betr. Prozesskostenhilfe**

pp.

hat die 6. Kammer des Landesarbeitsgerichts Schleswig-Holstein am 30.03.2017 durch den Vorsitzenden Richter am Landesarbeitsgericht ... als Vorsitzenden beschlossen :

Auf die sofortige Beschwerde der Klägerin wird der die Bewilligung von Prozesskostenhilfe (teilweise) ablehnende Beschluss des Arbeitsgerichts Elmshorn vom 21.02.2017 – 1 Ca 1574 c/16 – abgeändert:

Der Klägerin wird für den ersten Rechtszug auch bezüglich des Antrags zu 3. aus der Klagschrift vom 05.12.2016 derzeit ratenfreie Prozesskostenhilfe unter Beiordnung der Rechtsanwälte...ab dem 06.12.2016 bewilligt.

### **Gründe:**

Die zulässige sofortige Beschwerde der Klägerin ist begründet. Zu Unrecht hat das Arbeitsgericht die Bewilligung von Prozesskostenhilfe wegen fehlender Erfolgsaussichten im Sinne des § 114 Abs. 1 Satz 1 ZPO bezüglich des auf Zahlung von 41.259,79 EUR gerichteten Antrags zu 3) aus der Klagschrift abgelehnt, weil der Anspruch nicht hinreichend schlüssig und konkret dargelegt worden sei.

1. Die Zahlungsklage der Klägerin hat hinreichende Aussicht auf Erfolg. Es sprechen zumindest vertretbare Argumente dafür, dass der geltend gemachte Zahlungsanspruch besteht. Nach dem Vortrag der Klägerin hat der Beklagte zu seinen Gunsten über Gelder der Klägerin verfügt und sie nicht für betriebliche Zwecke verwandt. Das Arbeitsgericht hat die Anforderung an den Vortrag der Klägerin zur Darlegung des Zahlungsanspruchs überspannt.

a. Nach § 11 a Abs. 3 ArbGG iVm § 114 Abs. 1 Satz 1 ZPO erhält ein Prozessbeteiligter auf Antrag Prozesskostenhilfe, wenn er nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen die Kosten der Prozessführung nicht, nur zum Teil oder nur in Raten aufbringen kann und die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg verspricht und nicht mutwillig erscheint. Zwar ist es verfassungsrechtlich unbedenklich, die Gewährung von Prozesskostenhilfe davon abhängig zu machen, dass die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung hinreichende Aussicht auf Erfolg hat und nicht mutwillig erscheint. Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts gebietet Art. 3 Abs. 1 GG iVm Art. 20 Abs. 3 GG jedoch eine weitgehende Angleichung der Situation von Bemittelten und Unbemittelten bei der Verwirklichung des Rechtsschutzes (Bundesverfassungsgericht 20.02.2002 – 1 BvR 1450/00 -). In der Folge dürfen die Anforderungen an die Erfolgsaussichten nicht überzogen werden, weil das Prozesskostenhilfverfahren

den Rechtsschutz, den der Rechtsstaatsgrundsatz erfordert, nicht selbst bietet, sondern ihm erst zugänglich macht (Bundesverfassungsgericht 06.05.2009 – 1 BvR 439/08 -; 14.03.2003 – 1 BvR 1998/02 -). Die Prüfung der Erfolgsaussichten soll nicht dazu dienen, die Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung selbst in das summarische Verfahren der Prozesskostenhilfe zu verlagern und diese an die Stelle des Hauptsacheverfahrens treten zu lassen. Daraus folgt, dass der Erfolg des Rechtsschutzbegehrens nicht gewiss sein muss. Die hinreichende Aussicht auf Erfolg ist nur dann zu verneinen, wenn diese nur entfernt oder schlechthin ausgeschlossen ist. Eine hinreichende Erfolgsaussicht ist somit gegeben, wenn das Gericht die Rechtsstandpunkte der klagenden Partei zumindest für vertretbar hält und in tatsächlicher Hinsicht von der Möglichkeit der Beweisführung überzeugt ist. Kommt eine Beweisaufnahme im Hauptsacheverfahren ernsthaft in Betracht, ist hinreichende Erfolgsaussicht regelmäßig zu bejahen (Bundesverfassungsgericht 29.09.2004 – 1 BvR 1281/04 -).

b. Gemessen an diesen Grundsätzen hat die Klägerin hinreichend dargelegt, dass ihr gegen den Beklagten ein Rückzahlungsanspruch in Höhe von 41.259,79 EUR zusteht. Dieser Anspruch kann sich aus dem Arbeitsvertrag in Verbindung mit § 280 BGB ergeben oder aber aus § 823 BGB, 826 BGB oder § 812 BGB.

aa) Unstreitig hatte die Klägerin den Beklagten umfangreich bevollmächtigt. Der Beklagte hatte Bankvollmacht und konnte auf das Firmenkonto zugreifen. Das bedeutet aber nicht, dass er Gelder der Klägerin ohne weiteres für seine privaten Zwecke verwenden durfte.

bb) Die Klägerin hat bereits in der Klage dazu vorgetragen, dass der Beklagte im Zeitraum Januar 2015 bis August 2016 das Firmenkonto belastet hat, indem er Geld über Geldautomaten abgehoben und eine Kreditkarte eingesetzt hat. Sie hat behauptet, der Beklagte habe u. a. Geld vom Firmenkonto eingesetzt, um eine private Rechnung bei den Stadtwerken G. über 421,61 EUR zu begleichen. Außerdem habe der Beklagte sich in dem Zeitraum vier Bonuszahlungen über einen Gesamtbetrag von 9.545,32 EUR gewährt.

Als Anlage K 3 hat die Klägerin Aufstellungen über die vom Beklagten getätigten Abhebungen vom Geldautomaten vorgelegt.

cc) Der Beklagte hat die von der Klägerin behaupteten Verfügungen nicht bestritten. Er hat vielmehr behauptet, bei sämtlichen im Zusammenhang mit dem Klagantrag zu 3) angeführten Vorgängen habe es sich um Geschäftsvorgänge der Klägerin gehandelt. Dazu sei er, der Beklagte, befugt gewesen.

dd) Damit ist unstrittig, dass der Beklagte – so wie von der Klägerin behauptet – Geld vom Firmenkonto abgehoben hat. Streitig ist allein, wofür er das Geld verwandt hat. Die Klägerin hat unwidersprochen vorgetragen, es fehlten Belege, die die Verwendung der Gelder für betriebliche Zwecke nachwiesen. Es wäre daher nunmehr Sache des Beklagten, einlassungsfähigen Vortrag dazu zu halten, wofür er die Gelder eingesetzt hat. Solchen Vortrag hat er nicht geleistet. Der Beklagte hat sich bislang auch nicht dazu geäußert, warum er sich mehrfach Boni ausgezahlt hat und warum er seine privaten Kosten bei den Stadtwerken G. über das Konto der Klägerin ausgeglichen hat. Angesichts der unsubstantiierten Behauptung des Beklagten zur Verwendung der Gelder bedurfte es zur Schlüssigkeit der Klage auf Rückzahlung (aktuell) keines weiteren Vortrags der Klägerin.

**2.** Die Bedürftigkeit der Klägerin (§§ 114, 115 ZPO) und die Voraussetzungen einer Beiordnung hat das Arbeitsgericht zutreffend festgestellt.